

BLSV e.V.; HAUS DES SPORTS
Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München

TSV Elpersdorf 1963 e. V.
Herr Heubeck
Am Baumfeld 11

91522 Ansbach

Geschäftsfeld – Öffentliche Mittel
Ressort Sportstättenbau

Ihr Ansprechpartner: Petra Strobl
TEL: 089 / 15702 - 404
FAX: 089 / 15702 - 410
E-Mail: bewilligungsstelle@blsv.de
Unser Zeichen: ps

Datum: 09.12.2019

BLSV-Nr.: 50118/503 Vereinssitz: 09561000 Antrag vom 08.10.2014 Bearbeitungsnr.: myBLSV 706/2701

Zuwendungen aus Mitteln des Freistaates Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

(gemäß den Sportförderrichtlinien in der zum Zeitpunkt der abschließenden Bewertung geltenden Fassung; SportFÖR)

Hier: Förderung des Sportstättenbaus für Vereine

Bewilligung staatlicher Fördermittel für den Verein

TSV Elpersdorf 1963 e. V.

Auf Antrag des Vereinsvorstandes für eine staatliche Förderung erlässt der Bayerische Landes-Sportverband e. V. (BLSV) im Rahmen des Kleinantragsverfahrens auf der Grundlage der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vom 10.10.2014 sowie des Anhörungsschreibens vom 31.10.2019 folgenden

Bewilligungsbescheid:

Im Wege der Projektförderung wird dem Verein für die Bestandssicherung seiner Sportstätten eine staatliche Zuwendung in Höhe von

€ 20.450 Zuschuss
(Zwanzigtausendvierhundertfünfzig EURO)

bewilligt.

Die Mittel stammen aus dem Bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der Zuschuss wird nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides auf das Bankkonto des Vereins ausgezahlt. Der Verein kann den Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides durch einen schriftlichen Rechtsbehelfsverzicht (siehe Anlage) vorzeitig herbeiführen und die weitere Bearbeitung damit beschleunigen.

1. Verwendungszweck

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur zur Finanzierung der nachstehenden Maßnahme(n) zur Bestandssicherung verwendet werden:

Betriebsräume

Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

2. Zweckbindungszeitraum

Die Dauer des Verwendungszwecks wird auf mindestens 25 Jahre ab Fertigstellung der Maßnahme festgelegt. Vor Ablauf dieser Frist darf vom Verein über das geförderte Gesamtobjekt ohne Zustimmung des BLSV nicht anderweitig verfügt werden.

Nach dem Bayerischen Haushaltsrecht ist für geförderte Objekte grundsätzlich der staatlich geförderte Verwendungszweck für die gesamte Dauer der sportlichen Verwendung sicherzustellen. Wird ein Objekt nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck genutzt, so hat die zuständige Bewilligungsstelle (BLSV) den Zuwendungsbescheid zu widerrufen. Die Bewilligungsstelle kann von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides absehen, wenn seit der staatlichen Zuwendung 25 Jahre vergangen sind.

Während des gesamten Zweckbindungszeitraums sind die Pflege und Instandhaltung der geförderten Objekte nach den Vorgaben des Herstellers und entsprechend den technischen Anforderungen durchzuführen. Entsprechende Nachweise sind aufzubewahren und auf Verlangen dem BLSV vorzulegen.

3. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn und endet am 31.03.2020.

4. Finanzierungsart

Die Fördermittel werden im Wege der Anteilsfinanzierung mit Begrenzung auf den vorgenannten Höchstbetrag bewilligt.

5. Kosten und Finanzierung

Die abgerechneten Gesamtkosten belaufen sich auf € 112.326. Aus diesen Kosten wird die Bemessungsgrundlage auf € 102.296 festgelegt. Der Fördersatz beträgt 20,00%.

Dieser Bewilligung liegt nach der abschließenden Abrechnung der geförderten Maßnahme durch den Verein die nachstehende Finanzierung zu Grunde:

Gesamtkosten			€ 112.326
Davon zuwendungsfähige Kosten (Bemessungsgrundlage)			€ 102.296
Finanzierungsanteil Verein			€ 69.246
Barmittel	€	15.000	
Geldspenden	€	0	
Fremdgelder (Darlehen)	€	44.815	
Wert eigene Arbeitsleistungen	€	9.431	
Wert Sach- und Materialleistungen	€	0	
Finanzierungsanteil Dritter			€ 22.630
Kommune (Stadt, Gemeinde)	€	12.600	
Landkreis	€	0	
Sonstige ()	€	0	
Vorsteuererstattung	€	10.030	
Bewilligte Staatsmittelförderung			€ 20.450
Zuschuss	€	20.450	
Gesamtfinanzierungsmittel			€ 112.326

6. Nebenbestimmungen

Für die Bewilligung der staatlichen Fördermittel gelten die in der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vom 10.10.2014 sowie die im Anhörungsschreiben vom 31.10.2019 angeführten Bedingungen und Auflagen nach Art. 36 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sinngemäß. Dies sind im Einzelnen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Verwaltungsspezifische Nebenbestimmungen
- Bautechnische und nutzungsspezifische Nebenbestimmungen

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vom 10.10.2014 und das Anhörungsschreiben vom 31.10.2019 einschließlich der darin angeführten Nebenbestimmungen sowie die beiliegenden ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides und auch während der Dauer der Zweckbindung zu beachten.

7. Kostenentscheidung

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 8 des Kostengesetzes (KG), in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (Kvz) – in der Fassung vom 01. Januar 2002. Die Gebühr wurde unter Würdigung der Angelegenheit und des entstandenen Verwaltungsaufwandes festgesetzt.

8. Sachverhalt, Begründung, Rechtsgrundlagen

I. Sachverhalt

Der Verein beantragt die Gewährung einer Landeszuwendung zur Förderung des oben genannten Bauprojekts. Die Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen führt zu dem Ergebnis, dass dieses Bauprojekt förderungswürdig ist.

II. Begründung

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ist für die Bewirtschaftung der Landesmittel für den Bereich „Ausgaben zur Förderung des Sportwesens“ sachlich und örtlich zuständig. Hier sind auch die Zuwendungen für die vereinseigenen Bauprojekte veranschlagt.

Der BLSV ist beliehener Unternehmer des Freistaates Bayern und mit der Aufgabe betraut worden, Landeszuwendungen für den außerschulischen Sport zu gewähren und auszureichen. Der BLSV vertritt in dieser Funktion die Interessen des Freistaates Bayern und ist verantwortlich für die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben und Bestimmungen.

In den anzuwendenden Sportförderrichtlinien wird geregelt, dass durch die Landeszuwendungen der Bau von Vereinssportstätten und deren Erhalt gefördert werden soll. Nach den anzuwendenden Sportförderrichtlinien ist eine höchstmögliche Förderung von bis zu 20 % der einzeln ermittelten zuwendungsfähigen Kosten möglich.

Der Bewilligungsbescheid für das beantragte Bauprojekt des Vereins ist zu erteilen, da die Fördervoraussetzungen gemäß den Sportförderrichtlinien erfüllt sind. In Abwägung des Ermessensspielraums ist daher zu Gunsten des Antragstellers zu entscheiden.

III. Rechtsgrundlagen

Für diesen Bescheid gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)
- Art. 23 und 44 Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sowie hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BayHO)
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports in der zum Zeitpunkt der abschließenden Bewertung geltenden Fassung (Sportförderrichtlinien – SportFÖR)

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Bayerischer Landes-Sportverband e.V.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Verwaltungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

10. Unterschriften

Dieser Bescheid ist mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt worden und trägt daher keine persönliche Unterschrift. Wir bitten um Verständnis für die, in Ihrem Interesse getroffene Verwaltungsvereinfachung und weisen gleichzeitig darauf hin, dass die Rechtswirksamkeit des Bescheides davon nicht berührt wird (Art. 37 BayVwVfG).

gez. Peter Rzytki
BLSV-Vizepräsident

gez. A. Armann
stellv. Leiter Geschäftsfeld-Öffentliche Mittel

Anlagen:

- ANBest-P
- Erklärung

Zur Mitkenntnis:
Gemeinde
BLSV-Kreis 503